

# Entschuldigungsordnung



- § 1 Bei Erkrankung sind **umgehend telefonisch** zu benachrichtigen:
- die Schule
  - die an der Praktikumsstelle zuständige Person.
- § 2 **Spätestens am 2.Tag des Wiederbesuches der Schule muss eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe der Klasse** im Sekretariat vorgelegt werden: **sowohl für die Tage des Schulversäumnisses als auch für die versäumten Tage im Praktikum**. Für die Praktikumsstelle selbst gilt die dortige Regelung.  
**Es sind die schuleigenen Formulare zu benutzen, die die Klassenleitung bevorratet.**
- § 3a) Dauert die Erkrankung mehr als 3 Unterrichtstage, **muss am 2. Tag des Wiederbesuches der Schule** eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
- b) Dauert die Erkrankung mehr als 3 Praktikumstage, **muss am 2. Tag des Wiederbesuchs der Praktikumsstelle** eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung **in Kopie** vorgelegt und **das Original** umgehend der Schule zugeleitet werden. Nicht attestierte Fehltage im Praktikum müssen grundsätzlich nachgearbeitet werden.  
(-> siehe auch Versäumnisregelung fpA)
- c) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
- d) Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden.
- § 4 Eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden kann nur **vorher** von dem jeweiligen Fachlehrer schriftlich genehmigt werden; dabei ist es dem Schüler zuzumuten, zu warten bis die entsprechende Lehrkraft ihre Stunde beginnt. Fehlt ein Schüler stundenweise unentschuldig, so wird das im Entschuldigungsbogen **und** im Klassenbuch vermerkt. Der Klassenleiter überprüft die Einträge und ergreift bei gehäuften unentschuldigtem Fehlen Maßnahmen. Eine Befreiung von einem Tag oder mehreren Tagen kann **nur im Voraus und bei der Schulleitung** beantragt werden.
- § 5 Bei mehr als 10 Minuten Verspätung darf der Schüler bis zur nächsten Zwischenpause am Unterricht nicht teilnehmen. Die Stunde gilt als nicht besucht und wird im Klassenbuch entsprechend vermerkt.
- § 6 **Das Fernbleiben von angesagten Leistungserhebungen (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, (Fach-) Referate, jeweils auch bei Nachholterminen, Group Discussions, Ersatzprüfungen und auch im Fach Sport) muss mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden.** Das Attest muss den entsprechenden Termin einschließen, während des akuten Krankheitsfalles ausgestellt worden sein und **innen zwei Tagen** nach Wiederbesuch der Schule im Sekretariat vorgelegt werden. Wenn dies nicht erfolgt, wird die entsprechende Arbeit als "nicht erbrachte Leistung" mit Note 6 bewertet. (vgl. FOBOSO § 19 (4)).
- § 7 Ein **ärztliches Attest muss** spätestens am 2. Tag des Wiederbesuchs der Schule vorgelegt werden, wenn ein Schüler nur zu anberaumten Leistungserhebungen (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, (Fach-) Referate, jeweils auch bei Nachholterminen, Group Discussions, Ersatzprüfungen und auch im Fach Sport) erscheint, dem vorausgegangen oder nachfolgenden Unterricht aber fernbleibt.  
Eine Befreiung **nach** der Leistungserhebung kann nur von der **Schulleitung** ausgesprochen werden.
- § 8 Die Schulleitung behält sich vor, von SchülerInnen, die bei Schulaufgaben, Nachholschulaufgaben und Kurzarbeiten *auffällig häufig* fehlen, sowie dem Unterricht *auffällig häufig* fernbleiben, die Vorlage eines **schulärztlichen Zeugnisses** zu verlangen.  
Das gilt insbesondere für das Fernbleiben von Ersatzprüfungen. Hierbei wird grundsätzlich die Vorlage eines ausführlichen ärztlichen Attestes verlangt. Es hat der Schule spätestens am letzten Tag vor der Notenkonferenz vorzuliegen.
- § 9 Von der Teilnahme im Fach Sport kann die Schulleiterin SchülerInnen nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes befreien. Wer ohne Vorlage eines Attestes nicht am Sportunterricht teilnimmt, bekommt die Note 6.
- § 10 Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn mehr als 5 Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden. (vgl. FOBOSO § 31(2)).
- § 11 Nimmt eine Schülerin/ein Schüler nicht an einer Klassenfahrt teil, wird sie/er zum Unterrichtsbesuch in einer anderen Klasse zugeteilt. Bei Fernbleiben vom Unterricht ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## Hinweis:

Jeder Schüler hat die Verantwortung dafür, dass er benotet werden kann.

*"Haben Schüler in einem Fach keine hinreichende Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung aufgenommen." §26 (3)*  
*In diesem Fall ist das Vorrücken bzw. die Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen. § 20 (2).*

Friederike Lenssen, StDin i.P.

München, Juli 2017